

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Amstelbachs im Bereich der Stadt Herzogenrath der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Amstelbach“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Amstelbachs im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der § der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der § 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der § 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- § 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Amstelbachs wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Amstelbachs – vom Gewässerkilometer (km) 5,750 bis (km) 13,900 – im Bereich der Stadt Herzogenrath der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Amstelbachs und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wurm-Amstelbach) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wurm-Amstelbach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Herzogenrath und der Stadt Aachen – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – der StädteRegion Aachen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. März 2011.

Köln, den 27. August 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 –Amstelbach

gez.: Gisela Wa l s k e n
(Regierungspräsidentin)